

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Kaffee- und Teesteuergesetzes
— Drucksachen 8/3297, 8/3745 —

Bericht des Abgeordneten Löffler

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die geltenden Steuersätze für eingeführten Röstkaffee und eingeführte Kaffee-Extrakte geändert werden. Damit sollen gegenüber gleichartigen inländischen Erzeugnissen steuerliche Diskriminierungen vermieden werden, die nach Artikel 95 Abs. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft untersagt sind. Gleichzeitig werden das Kaffee- und Teesteuergesetz und das Teesteuergesetz der Einfachheit halber zu einem „Kaffee- und Teesteuergesetz“ zusammengefaßt.

Durch die Senkung des Steuersatzes für eingeführten Röstkaffee und für Kaffee-Extrakte werden die

Einnahmen des Bundes aus der Kaffeesteuer jährlich um etwa 4 000 000 DM sinken. Die Einnahmen aus der Kaffeesteuer sind bei Kapitel 60 01 Titel 028 01 des Bundeshaushalts veranschlagt. Die durch den Gesetzentwurf zu erwartenden Steuermindereinnahmen werden bei den nächsten Steuerschätzungen berücksichtigt werden. Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Dieser Bericht stimmt mit der Beschlußempfehlung des federführenden Finanzausschusses überein, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Bonn, den 5. März 1980

Der Haushaltsausschuß

Windelen	Löffler
Vorsitzender	Berichterstatler

